

ARTIKEL 71

(1) Der Staatsrat regelt die grundsätzlichen Aufgaben, die sich aus den Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer ergeben, durch Erlasse. Sie werden der Volkskammer zur Bestätigung vorgelegt.

(2) Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates sind rechtsverbindlich.

(3) Der Staatsrat legt die Verfassung und die Gesetze verbindlich aus, soweit dies nicht durch die Volkskammer selbst erfolgt.

In diesem Artikel werden die Rechtsetzungsbefugnisse des Staatsrates und seine Vollmacht bestimmt, gegebenenfalls die Verfassung und die Gesetze auszulegen. Diese Festlegungen bilden eine wesentliche Voraussetzung für die Erfüllung der ihm besonders mit Artikel 66 und in anderen Verfassungsbestimmungen übertragenen Aufgaben.

1. *Absatz 1 bestimmt, daß der Staatsrat die sich aus den Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer ergebenden grundsätzlichen Aufgaben durch Erlasse regelt.* Die Wahrnehmung der dem Staatsrat verfassungsmäßig übertragenen Aufgaben - davon geht Absatz 1 ausdrücklich aus - erfordert, daß seine Entscheidungen über die zur Durchführung der Staatspolitik notwendigen Maßnahmen und Grundrichtungen der weiteren Entwicklung in rechtlich verbindlicher Form ergehen. Die mit der Bildung des Staatsrates neu entstandene Rechtsform des Erlasses bringt auch durch die Bezeichnung dieser Rechtsakte die besondere staatsrechtliche Stellung des Staatsrates als des Organs der Volkskammer zum Ausdruck, das ständig die sich aus ihren Gesetzen und Beschlüssen ergebenden grundsätzlichen Aufgaben wahrnimmt. Diese Rechtsform ist nur dem Staatsrat vorbehalten. Erlasse sind nächst den Gesetzen der Volkskammer die höchsten Rechtsakte der Deutschen Demokratischen Republik.

Durch die Erlasse des Staatsrates werden in erster Linie solche Fragen geregelt, die für alle Bürger oder einen größeren Kreis von grundlegender Bedeutung sind, die Rechte und Pflichten der Bürger und, damit im Zusammenhang, entsprechende detaillierte Aufgaben für die staatlichen Organe begründen oder abändern. So hat der